

Solingen, im August 2018

Merkblatt zur Gebührenminderung bei Hinterliegergrundstücken

Bei Hinterliegergrundstücken besteht die Möglichkeit

- a) eine Grundstückverschmelzung durchzuführen (das heißt zwei Grundstücke (Flurstücke) werden zu einem Grundstück (Flurstück) verschmolzen).

- b) die betroffenen Grundstücke (Flurstücke) unter einer laufenden Nummer im Grundbuch zu verbuchen (Flurstückvereinigung).

Grundvoraussetzung ist jedoch die Eigentümeridentität.

Dies kann zu einer Reduzierung / Befreiung von anrechenbaren Frontlängen führen.

Dies können Sie einer Prüfung unterziehen. Hierbei sind jedoch vielfältige Dinge zu berücksichtigen, deren Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

Lassen Sie sich hierzu von entsprechenden Fachleuten (etwa Grundbuchamt, Notar, Rechtsanwalt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Geldinstitute, Vereine, die Eigentümerinteressen vertreten, Stadtdienst Vermessung und Kataster, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen) beraten.

Anträge auf Flurstückvereinigung können beim Stadtdienst Vermessung und Kataster, allen in NRW zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Notaren gestellt werden.

Der Stadtdienst Vermessung und Kataster, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen führt keine Beratung durch.

Weitere Informationen können Sie dem folgendem [Link](#) entnehmen:

- → www.solingen.de
- → TBS
- → Dienstleistungen
- → [90-104-tbs-gGrundabgaben-strassenreinigung](#)
- → Downloads
- → [Gebührenminderung bei Hinterliegergrundstücken](#)

Im Rahmen der Fortführung des Liegenschaftskatasters werden das Grundbuchamt sowie das Finanzamt vom Stadtdienst Vermessung und Kataster benachrichtigt.